

Christian Häberli
Steffenstrasse 10
8052 Zürich

Einschreiben

Bezirksrat Zürich
Löwenstrasse 17
8001 Zürich

Zürich, 12. Oktober 2020

**Stimmrechtsrekurs gegen den Inhalt der Abstimmungszeitung für die
kommunale Volksabstimmung vom 29. November 2020, Vorlage 2,
“Öffentlicher Gestaltungsplan Thurgauerstrasse”**

Sehr geehrte Damen und Herren Bezirksrätinnen und Bezirksräte,

In Sachen

1. Christian Häberli, Steffenstrasse 10, 8052 Zürich
2. Referendumskomitee “Nein zum Gestaltungsplan Thurgauerstrasse”, c/o IG Grubenacker, Steffenstrasse 10, 8052 Zürich (vertreten durch Rekurrent Nr. 1)
3. Andreas Kirstein, Wolfswinkel 14A, 8046 Zürich Zürich (vertreten durch Rekurrent Nr. 1, Vollmacht wird nachgereicht)
4. Niklaus Scherr, Feldstrasse 125, 8004 Zürich (vertreten durch Rekurrent Nr. 1, Vollmacht wird nachgereicht)

Rekurrenten

gegen

Stadt Zürich, vertreten durch den Stadtrat

Rekursgegnerin

erheben wir gestützt auf Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung, § 6 und 64 des Gesetzes über die politischen Rechte und § 21a Verwaltungsrechtspflegegesetz

Stimmrechtsrekurs

gegen den Inhalt der im Internet¹ publizierten Abstimmungszeitung sowie die auf der städtischen Webseite aufgeschaltete Abstimmungsinformation https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/abstimmungen_u_wahlen/aktuell/201129/201129-2/vorlagentext.html zur kommunalen Volksabstimmung vom 29. November 2020, Vorlage 2 “Öffentlicher Gestaltungsplan Thurgauerstrasse”, insbesondere gegen die Abbildung auf Seite 24 (Beilage 1)

mit folgenden Anträgen:

1. Es sei festzustellen, dass die Zeichnung/Visualisierung auf Seite 24 der Abstimmungszeitung und in der auf der städtischen Webseite aufgeschalteten Abstimmungsinformation (Beilage 2) das Gebot der sachlichen Behördeninformation gemäss § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte und damit die in Art. 34 Abs. garantierte freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe verletzt.
2. Vor Drucklegung und Versand an die Stimmberechtigten sei der Stadtrat anzuweisen, die Zeichnung/Visualisierung aus der Abstimmungszeitung zu entfernen oder durch eine sachgerechte Illustration zu ersetzen. Infrage kommt dabei primär das auf Seite 8 des Erläuterungsberichts nach Art. 47 RPV abgedruckte Modellfoto der Testplanung (Beilage 3, ebenfalls angezeigt auf der städtischen Internetseite www.stadt-zuerich.ch/thurgauerstrasse) oder ein Foto des Stadtmodells mit dem integrierten Richtplan-Modell (Beilage 4).
3. Desgleichen sei der Stadtrat anzuweisen, die Zeichnung/Visualisierung auch im Internet in der Abstimmungsinformation https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/abstimmungen_u_wahlen/aktuell/201129/201129-2/vorlagentext.html zu entfernen oder durch eine sachgerechte Illustration zu ersetzen. Infrage kommt dabei primär das auf Seite 8 des Erläuterungsberichts nach Art. 47 RPV abgedruckte Modellfoto der Testplanung (Beilage 3, ebenfalls angezeigt auf der städtischen Internetseite www.stadt-zuerich.ch/thurgauerstrasse) oder ein Foto des Stadtmodells mit dem integrierten Richtplan-Modell (Beilage 4).
4. Eventualantrag 1: Sollte eine Korrektur der Druckvorlage aus Termingründen nicht mehr möglich sein, ist der Stadtrat anzuweisen, dem Versand an die Stimmberechtigten eine sachgerechte Illustration gemäss Antrag 2 mit einem Korrekturhinweis beizulegen.

¹ https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/abstimmungen_u_wahlen/aktuell/201129/abstimmungspublikation.html

5. Eventualantrag 2: Sollte auch eine Versandbeilage gemäss Eventualantrag 1 aus Termingründen nicht mehr möglich sein, ist der Stadtrat anzuweisen, im städtischen Amtsblatt, im Tagblatt der Stadt Zürich und in einer Mitteilung zuhanden der Medien eine sachgerechte Illustration gemäss Antrag 2 mit einem Korrekturhinweis zu veröffentlichen.

A. Formelles

1. Rekursberechtigung

Die Rekurrenten 1, 3 und 4 sind in der Stadt Zürich stimmberechtigt und erfüllen damit die Voraussetzungen für den Stimmrechtsrekurs nach § 21a VRG.

Laut § 21 a lit. b VRG sind auch «politische Parteien und Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis tätig sind» zum Rekurs berechtigt. Das Referendumskomitee “Nein zum Gestaltungsplan Thurgauerstrasse”, das bei der IG Grubenacker an der Steffenstrasse 10, 8052 Zürich am Wohnsitz von Rekurrent Nr. 1 domiziliert ist, erfüllt diese Voraussetzung. Es ist auch in STRB 2020/732 über das Zustandekommen des Referendums als Zustelladresse vermerkt (Beilage 5).

Die Vollmachten der Rekurrenten Nr. 3 und 4 werden nachgereicht.

2. Fristen

Gemäss § 22 Abs. 1 VRG beträgt die Frist für den Stimmrechtsrekurs fünf Tage. Laut Abs. 2 beginnt der Fristenlauf am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme. Die Abstimmungszeitung und die Internet-Abstimmungsinformation wurden entweder am 9. oder 10. Oktober 2020 aufgeschaltet. Die Rekurrenten Nr. 1, 3 und 4 wurden darauf jedenfalls am Samstag 10. Oktober 2020 aufmerksam. Da keine offizielle Publikation erfolgte, gilt die Frist ab Kenntnisnahme. Die fünftägige Frist ist damit auf jeden Fall gewahrt.

B. Materielles

1. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte hält fest: «Zu einer Abstimmungsvorlage wird ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher beleuchtender Bericht verfasst». Diese Anforderung wird durch die Publikation der Zeichnung/Visualisierung sowohl in der im Internet aufgeschalteten Abstimmungszeitung wie in der Internet-Abstimmungs-Information der Stadt klar verletzt.
2. Die Visualisierung stammt vom Architekten und Comic-Zeichner Matthias Gnehm. Auf der Projekt-Webseite des Hochbaudepartements zur Thurgauerstrasse² wird die Zeichnung im mouse-over-Text ausdrücklich als «Stimmungsbild zur städtischen Planung

²https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/staedtebau/planung/entwicklungsgebiete/leutschenbach/projekte_in_planung/thurgauerstrasse_west.html

Thurgauerstrasse» bezeichnet. Die Bildlegende darunter hält fest: «Bis auf das Schulhaus und den Park gibt es noch keine konkreten Projekte. So aber könnte das Areal dereinst aussehen (Darstellung: Matthias Gnehm)» Die Bildlegende in der Abstimmungszeitung spricht von einer «Vision eines neuen Quartierteils». Eine als «Stimmungsbild» oder «Vision» charakterisierte Zeichnung gehört nicht in eine amtliche Abstimmungszeitung. Sie verletzt klar das Gebot der sachlichen Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gemäss § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte, umso mehr als es sich um die einzige Visualisierung in der Abstimmungszeitung handelt.

3. Die Visualisierung ist zudem nicht massstabsgerecht in die Umgebung eingebettet. Dadurch erscheinen insbesondere die Hochhäuser viel zu niedrig. Dies ist besonders gut sichtbar an der Eckposition Binzmühle-/Thurgauer-/Hagenholzstrasse. Dort wird das geplante 70m-Hochhaus mit schätzungsweise 25 Geschossen praktisch gleich hoch dargestellt wie das Airgate-Gebäude vis-a-vis mit 12 Geschossen und einer Höhe von rund 40m. Dieser Effekt wird verstärkt, indem die Zeichnung stark aus der Vogelperspektive operiert, was nicht der realen Wahrnehmung durch Nachbarn oder Passanten entspricht.
4. Die Visualisierung ist höchst suggestiv. Die Bestandesbauten zwischen Grubenackerstrasse und Bahnlinie erscheinen in eher langweilig wirkendem Einheitslook mit zinnoberroten, graulila und violettgrauen Dächern. Die geplanten Neubauten werden dagegen mit Fassaden und Dächern in buntesten Farben gezeigt. Durch die vielfältige Kolorierung wird das Spannungsfeld zwischen der extrem hohen baulichen Dichte der geplanten Neuüberbauung (267%, vgl. Seite 66 des Erläuterungsberichts nach Art. 47 RPV) und der bestehenden Siedlung in einer Wohnzone 3 mit 90% zulässiger Ausnützung und einer effektiven Nutzungsdichte zwischen 40% und 80% krass bagatellisiert, romantisiert und verniedlicht.
5. Diese Bagatellisierung ist umso stossender, als sich die Kontroverse der Referendumsabstimmung zentral um die gewählte Form der Verdichtung und die Massstabsprünge zwischen der bestehenden Siedlung und den Neubauten dreht.
6. Mit der Verwendung einer suggestiven und faktisch ungenauen Zeichnungs-«Vision» verletzt der Stadtrat nicht nur das Gebot der sachgerechten Information, sondern bricht auch mit der bisherigen Darstellungspraxis in Abstimmungszeitungen. Bei der Abstimmung über den Gestaltungsplan Stadtraum HB im September 2006 wurde in der Abstimmungszeitung als Visualisierung ein Modellbild im Stadtmodell gezeigt. Bei der Umzonung des Zollfreilagers (November 2008) und beim Gestaltungsplan Swissmill (Februar 2011) wurden Visualisierungen gezeigt, welche die spätere Umsetzung relativ realitätsnah abbilden. Auch bei der Abstimmung über das Stadionprojekt im November 2018 wurden die beiden strittigen Hochhaustürme korrekt in ihrer effektiven Höhe visualisiert (Beilagen 6, 7, 8 und 9).

C. Anträge

Die Anträge verlangen einerseits einen grundsätzlichen Feststellungsentscheid des Bezirksrats zur rechtlichen Unzulässigkeit der gewählten Form der zeichnerischen Visualisierung (Antrag

1). Andererseits soll – soweit vor dem Abstimmungstermin vom 29. November 2020 terminlich möglich – eine Korrektur vorgenommen werden, um eine unzulässige Beeinflussung der Stimmberechtigten zu vermeiden (Anträge 2 und 3 sowie Eventualanträge 1 und 2).

Als möglicher Ersatz für die suggestive Zeichnungsvision sind ohne weiteres brauchbare Alternativen vorhanden, namentlich die Modellbilder der Testplanung (Beilagen 3 und 4).

Wir ersuchen Sie um Gutheissung unseres Rekurses und grüssen Sie freundlich

Christian Häberli

Beilagen

- 1 Stadtzürcher Abstimmungszeitung zum 29. November 2020, Auszug Vorlage 2 «Öffentlicher Gestaltungsplan Thurgauerstrasse»
- 2 Visualisierung von Matthias Gnehm
- 3 Modellfoto Testplanung Thurgauerstrasse (Seite 8 des Erläuterungsberichts nach Art. 47 RPV zum Gestaltungsplan Thurgauerstrasse, https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/hbd/Deutsch/Entwicklungsgebiete/Weitere%20Dokumente/Leutschenbach/GP_Thurgauerstrasse/GP_ZP_bereinigt/GP_Thurgauerstr_W_G_171219_Bericht_Art-47_def.pdf)
- 4 Modellbild Thurgauerstrasse, integriert in das Stadtmodell
- 5 STRB 2020/732 (Zustandekommen des Referendums)
- 6 Visualisierung Gestaltungsplan Stadtraum HB (Abstimmungszeitung September 2006)
- 7 Visualisierung Umzonung Zollfreilager (Abstimmungszeitung November 2008)
- 8 Visualisierung Gestaltungsplan Swissmill (Abstimmungszeitung Februar 2011)
- 9 Visualisierung Projekt Stadion Hardturm (Abstimmungszeitung November 2018)